

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung
(Nr 617 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem die Salzburger Gemeindeordnung 1994
geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 16. Juni 2010 in Anwesenheit von Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Haslauer sowie der Experten Landesrechnungshofdirektor Mag. Dr. Müller, Mag. Hundsberger (11/01), Dr. Schernthaler (11/03), Dr. Huber (SGV) und Landesrechnungshofdirektor aD Dr. Buchner mit der zitierten Vorlage der Landesregierung geschäftsordnungsgemäß befasst.

Abg. Ing. Schwarzenbacher (ÖVP) führt eingangs der Diskussion aus, dass sich der Inhalt des Gesetzesvorhabens zur Änderung der Salzburger Gemeindeordnung 1994 in fünf wesentliche Punkte gliedern lasse:

- 1) die Mitgestaltungsmöglichkeiten der Gemeindegewählten und -bürger sollen dadurch verbessert werden, dass als verpflichtender erster Tagesordnungspunkt für Gemeindevertretungssitzungen eine Fragestunde vorgesehen wird, in der sie den Bürgermeister und beauftragte Mitglieder der Gemeindevorstehung mit ihren sonstigen Tagesordnungspunkten betreffenden Fragen konfrontieren können, und dass weiters der Bürgermeister künftig zwingend einmal jährlich sowie auf Antrag von 10 % der zur Gemeindevertretung Wahlberechtigten in einer öffentlichen Gemeindeversammlung über die wichtigsten aktuellen Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zu berichten hat.
- 2) die Kompetenzen des Überprüfungsausschusses sollen dahingehend erweitert werden, dass dieser auch die Gebarung von selbständigen Unternehmungen prüfen kann, an denen die Gemeinde mit mindestens 50 % beteiligt ist oder die sie sonst tatsächlich beherrscht, sowie dadurch, dass gegenüber der Gemeinde die widmungsgemäße Verwendung von größeren Förderungen und Subventionen nachzuweisen und dieser Nachweis dem Überprüfungsausschuss zuzuleiten ist.
- 3) die Möglichkeit der Heranziehung von Ersatzmitgliedern in Ausschüssen soll erleichtert werden.
- 4) eine Neuregelung der Mitunterfertigung von Urkunden ist, durch die die Gemeinde verpflichtet wird, dahin notwendig, dass bei Nichtfertigung durch das zunächst berufene Gemeindevertretungsmitglied keine Blockade eintritt.
- 5) Das Gesetzesvorhaben wird zum Anlass genommen, verschiedene Verweisungen richtigzustellen oder an die sonst im Landesrecht übliche Art anzupassen.

Im Übrigen verweist Abg. Ing. Schwarzenbacher auf die Erläuterungen zur Vorlage und betont, dass grundsätzlich die demokratiepolitische Arbeit in den Kommunen, trotz unterschiedlicher parteipolitischer Meinungen, eine sehr gute sei.

Abg. Essl (FPÖ) meint, dass dieser Gesetzesentwurf nichts Neues erkennen lasse. Die genannten Mitgestaltungsmöglichkeiten wie ua Fragestunde, Gemeindeversammlung seien in vielen Gemeinden bereits jetzt gängige Praxis. Seiner Ansicht nach seien in den letzten Jahren in vielen Belangen die Funktion des Bürgermeisters und der Gemeindevorsteherung aufgewertet und die der Gemeindevertretung abgewertet worden. Die Gemeindevertretung, in ihrer Eigenschaft als Kontrollorgan, müsse wieder mehr Kompetenzen erhalten. Kleinere Gemeinden wären zB im Vergaberecht oder auch in anderen Belangen wie zB Haftungsfragen überfordert. Abg. Essl stellt Fragen betreffend die Kontrollen und Prüfungen von Gemeinden und den ausgliederten Betrieben, ob diese ausreichend wären.

Abg. Essl bringt folgenden FPÖ-Entschließungsantrag ein, der jedoch keine Mehrheit findet:

„Zur Beratung der gegenständlichen Regierungsvorlage wird gemäß § 21 Abs 1 GO-LT ein Unterausschuss eingesetzt. Jede im Landtag vertretene Partei ist berechtigt, bis zu zwei Mitglieder in diesen Unterausschuss zu entsenden.“

Abg. Schwaighofer (Grüne) spricht sich grundsätzlich für mehr Transparenz und für die Stärkung von Bürgerbeteiligungs- sowie Minderheitenrechten aus. Festzustellen sei, dass nur einige wenige Forderungen der Grünen in der Novelle umgesetzt worden seien.

Abg. Schwaighofer geht sodann auf einige Punkte der Stellungnahme des Salzburger Gemeindeverbandes und der Abteilung 11 näher ein. Mit der Begründung, dass eine Novelle der Gemeindeordnung in Arbeit sei, seien Anträge der Grünen betreffend eine Verbesserung der Kontrolle und Stärkung von Bürgerbeteiligungsrechten immer wieder abgelehnt worden. Abg. Schwaighofer ersucht um eine Stellungnahme, welche Gründe vorlägen, dass die Prüfung durch einen Überprüfungsausschuss bei der Beteiligung einer Gemeinde mit 50 % festgelegt sei; zum Vergleich dazu liege diese beim Land bei 25 %. Die neue Regelung betreffend die Verpflichtungserklärung und die der Ersatzmitglieder müsste nochmals diskutiert werden.

Abg. Schwaighofer bringt mündlich folgenden Abänderungsantrag der Grünen ein, der jedoch keine Mehrheit findet:

- „1) die Ziffer 12 zu streichen;
- 2) in Ziffer 14, im § 54 Abs 1 den letzten und vorletzten Satz zu streichen sowie den Prozentsatz von "50": in "25" zu ändern.“

Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Haslauer berichtet, dass die Ergänzungen der Gemeindeordnung keine Neufassung des Gesetzes sei, sondern eine Adaptierung, die vor allem auf mehr Transparenz, Offenheit und Einbeziehung der GemeindegliederInnen in die Tätigkeit der Gemeindevertretungen abziele. Das Gemeindeverbändegesetz, die Gemeindeordnung, das Bezügegesetz sowie das Gemeindeorgane-Entschädigungsgesetz stelle ein Gesamtpaket dar, das für Änderungen und Verbesserungen im Gemeinderecht stehe. Die Änderungen stehen unter der Überschrift, mehr Transparenz, mehr Offenheit, mehr Einbeziehung der Bevölkerung in die Tätigkeit der Gemeindevertretung. Neue Regelungen betreffen ua die Weitergabe von Protokollen über die Tagesordnungspunkte, bei denen die Öffentlichkeit ausgeschlossen sei, die volle Akteneinsicht des Überprüfungsausschusses – soweit diese nicht gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten entgegenstehe, die verpflichtende Einführung einer Fragestunde, die Einberufung einer Gemeindeversammlung einmal im Jahr sowie eine Neuregelung betreffend die Reihenfolge der Mitunterfertigung von Urkunden. Weiters obliege dem Überprüfungsausschuss die Gebarung von ausgegliederten Unternehmen, an denen die Gemeinde mit mindestens 50 % beteiligt sei, zu prüfen. Dies gelte dann nicht, wenn das Unternehmen prüfpflichtig sei, dann sei der Prüfbericht dem Überprüfungsausschuss vorzulegen. Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Haslauer meint, dass die Festlegung der Quoren eine Wertungs- bzw Abgrenzungsfrage sei und ersucht um Beschlussfassung der vorliegenden Regierungsvorlage.

Klubvorsitzender Abg. Ing. Mag. Meisl (SPÖ) weist darauf hin, dass es in der Gemeindeordnung bereits jetzt genügend Kontrollrechte durch die Oppositionsparteien gebe. Die Kompetenz des Überprüfungsausschusses solle dahingehend erweitert werden, dass dieser auch ausgegliederte Unternehmen, an denen die Gemeinde mit mindestens 50 % beteiligt sei oder die widmungsgemäße Verwendung von größeren Förderungen und Subventionen der Gemeinde prüfen könne. Die Fragestunde als verpflichtenden Tagesordnungspunkt am Beginn einer Gemeindevertretungssitzung stelle eine Einladung an die Bevölkerung dar, sich zu informieren. Die Neuregelungen in den Bereichen der verpflichtenden Gemeindeversammlung und Mitunterfertigung von Urkunden könnten seiner Ansicht nach nur unterstützt werden.

Landesrechnungshofdirektor Mag. Dr. Müller zieht aus Sicht des Landesrechnungshofes einen Vergleich der Prüfungskompetenzen des Landesrechnungshofes zu denen des Überprüfungsausschusses der Gemeinden. Betreffend die Prüfung von ausgegliederten Unternehmen wird darauf hingewiesen, dass die Festlegung der Grenze von Beteiligungen bei 25 % (Land) und 50 % (Gemeinde) eine politische Entscheidung sei.

Landesrechnungshofdirektor aD Dr. Buchner befürwortet die Änderungen im § 54 und referiert sodann über die Prüfungskompetenzen bzw -zuständigkeiten des Überprüfungsausschusses der Gemeinden sowie die des Landesrechnungshofes.

Dr. Huber (SGV) merkt zur schriftlichen Stellungnahme des Gemeindeverbandes an, dass die Anregungen und Bedenken aus der Praxis gekommen seien. So zB bei der Thematik der Veröffentlichung von Niederschriften nicht öffentlicher Sitzungen. Dr. Huber berichtet, dass in keiner Weise daran gedacht sei, den Fraktionen in der Gemeindevertretung eine Information über die Tagesordnungspunkte, auch jene von nicht öffentlichen Sitzungen, vorzuenthalten bzw die Transparenz bei Verfahren einzuschränken. Die Gemeindeordnung sei eine "lebendige" Gesetzesmaterie, die mit vielen Entwicklungen Schritt halten müsse. In der Gemeindeordnung gebe es bestimmte Gegenstände, wie zB Voranschlag und Rechnungsabschluss, die explizit öffentlich sein müssen. Bei den anderen gelte der Grundsatz der Öffentlichkeit, allerdings könne bei Vorliegen besonderer Gründe die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Mag. Hundsberger (11/01) merkt an, dass der Überprüfungsausschuss ein ausreichendes Instrument darstelle um die Gebarung der Gemeinde zu prüfen. Zur neuen Regelung betreffend die Erweiterung der Akteneinsicht für den Überprüfungsausschuss seien Schwierigkeiten für die Gemeindeverwaltung nicht ausgeschlossen. Der Schwerpunkt der Prüfung durch die Gemeindeabteilung liege in der derzeitigen sowie zukünftigen Finanzlage der Gemeinden sowie die Finanzierungsarten. Die Gemeindeabteilung lege entsprechende Berichte vor.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ und ÖVP, gegen die Stimmen von FPÖ und Grüne - sohin mehrstimmig - den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr 617 der Beilagen enthaltene Gesetz wird mit der Maßgabe zum Beschluss erhoben, dass

1. Der Änderungspunkt 10 lautet:
„10. Im § 33 Abs 6 wird nach dem Wort „Ersatzmitglied“ die Wortfolge „des betreffenden Ausschusses oder ein Mitglied oder Ersatzmitglied eines anderen Ausschusses“ eingefügt.“ und

2. Im Änderungspunkt 19.2 wird das Datum „1. Juli 2010“ durch das Datum „1. Oktober 2010“ ersetzt wird.

Salzburg, am 16. Juni 2010

Der Vorsitzende:
Kosmata eh

Der Berichterstatter:
Ing. Schwarzenbacher eh

Beschluss des Salzburger Landtages vom 7. Juli 2010:

Der Antrag wurde mit den Stimmen von SPÖ und ÖVP gegen die Stimmen von FPÖ und Grüne – sohin mehrstimmig – zum Beschluss erhoben.